Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

☐Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
☒Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bürgermeisterin / Bürgermeister
- Sozialämter -
im Rhein-Kreis Neuss
sowie
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Rundverfügung Nr. 14/2012

Grevenbroich, 30.05.2012

Amt
Sozialamt

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 4 - 6
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Meisel
Etage / Zimmer
Erdgeschoss 0.51
Telefon
02181/601-5013
Telefax
02181/601-8-5013
e-mail
sozialamt@rhein-kreis-neuss.de

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000 00001206 00
BIC: WELA DE DN

Richtlinien zur Bemessung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung
hier: Änderung der angemessenen Wohnflächen

Az.: 50.412 02 sowie 50.413 00

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 16.05.2012 (B 4 AS 109/11 R) entschieden, dass bei der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche auf die in Nr. 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (WNB NRW) festgesetzten Werte zurückzugreifen ist und mithin als angemessene Wohnungsgröße für einen 1-Personen-Haushalt eine Wohnfläche von 50 m² zu berücksichtigen ist.

Somit werden die in Punkt 4.1.1 der Richtlinien zur Bemessung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft aufgeführten angemessenen Wohnungsgrößen entsprechend den WNB NRW angepasst.

Haushaltsgröße	Größe der Unterkunft in m²
1-Personen-Haushalt	50
2-Personen-Haushalt	65
3-Personen-Haushalt	80
4-Personen-Haushalt	95
5-Personen-Haushalt	110
je weitere Person	+ 15

Für den Bereich der Unterkunftskosten sind die unter Zugrundelegung der höheren Wohnflächengrenzen angepassten Bruttokaltmietobergrenzen der beigefügten Anlage A zu entnehmen.

Sofern in Leistungsfällen zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert wurde, ist ein erneutes Aufforderungsverfahren unter Berücksichtigung der neuen Bruttokaltmietobergrenzen in die Wege zu leiten. Mit der Wiederholung des Verfahrens beginnt eine neue Übergangsfrist. Sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch in der Sozialhilfe ist eine entsprechende Umsetzung mit den dieser Rundverfügung beigefügten Vordrucken sukzessive bis zum 31.08.2012 umzusetzen.

In abgeschlossenen Verfahren sind ab dem 01.06.2012 die neuen Bruttokaltmietobergrenzen zu übernehmen. Wird dabei durch die Anpassung der Bruttokaltmietobergrenzen die Unterkunft der Höhe nach angemessen, sind ab dem 01.06.2012 in Form eines Leistungsbescheides die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu bewilligen. Der Leistungsbezieher ist jedoch, sofern die Unterkunft auch nach dem neuen Richtwert weiterhin unangemessen sein sollte, über die Höhe der neuen Bruttokaltmietobergrenzen auf geeignete Weise im Leistungsbescheid, mit dem höhere Unterkunftsaufwendungen bewilligt werden, in Kenntnis zu setzen; ein neues Kostensenkungsaufforderungsverfahren muss dabei nicht eingeleitet werden. Sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch in der Sozialhilfe ist eine entsprechende Umsetzung sukzessive bis zum 31.08.2012 umzusetzen.

Die Anhebung der Wohnflächengrenzen hat ebenfalls Auswirkungen auf die Nichtprüfungsgrenze bei der Festlegung der Angemessenheit von Bedarfen für die Heizung. Entsprechend des Punktes 4 meiner Richtlinien zur Bemessung der angemessenen Heizkosten sind Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII, deren Wohnungsgröße bisher unangemessen groß war, für den zukünftigen Zeitraum korrigierend zu belehren. Die Belehrungen sind sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch in der Sozialhilfe sukzessive bis zum 31.08.2012 vorzunehmen.

Hierbei wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sowohl in Eigentums- wie auch in Mietfällen, wenn die tatsächliche Wohnfläche unangemessen groß ist, bei der Bemessung der Nichtprüfungsgrenze die abstrakt angemessene Wohnflächengröße zu berücksichtigen ist und nicht die tatsächliche Wohnungsgröße (vgl. BSG, Urteil vom 02.07.2009, B 14 AS 32/07 R). Die tatsächliche Wohnungsgröße ist dagegen heranzuziehen, wenn die Wohnflächengröße die in der vorgenannten Tabelle aufgeführten Werte unterschreitet. Die mit Rundverfügung 41/2011 erlassenen Belehrungsschreiben sind weiterhin als Vordrucke zu nutzen.

Eine rückwirkende Anpassung der Wohnflächengrenzen wird laut Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW) vom 25.05.2012 nach Veröffentlichung der vollständigen Urteilsbegründung des BSG-Urteils vom 16.05.2012 geprüft.

Um Kenntnisnahme und sofortige Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag

Henkel
Kreisverwaltungsdirektor

Anlagen

a. Zusammenfassung der Angemessenheitsgrenzen
b. Kostensenkungsaufforderungsschreiben
c. Kostensenkungsaufforderungsschreiben im Bestandsfall
d. Belehrung bei unterlassener Kostensenkungsaufforderung wegen Unwirtschaftlichkeit